

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über einen Förderaufruf zur Teilnahme am  
Wettbewerbsverfahren  
Geistes- und Sozialwissenschaftliche Forschung**

vom 12. August 2021

Sofern in diesem Förderaufruf keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich ([RL TG 70](#)) vom 3. Juli 2019 (SächsABl. S. 1005), die durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 7) geändert worden ist.

---

Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung leistet einen entscheidenden Beitrag zum Verständnis, zur Versachlichung und zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Einzel- und Kooperationsprojekte auszuwählen und zu fördern, welche insbesondere die Fördergegenstände II. c) und II. d) der dieser Bekanntmachung zugrundeliegenden Richtlinie RL TG 70 aufgreifen.

I. Wer wird gefördert? Antragsberechtigt sind die innerhalb der Richtlinie RL TG 70 unter Punkt III ausgewiesenen potentiellen Zuwendungsempfänger.

II. Was wird gefördert? Gefördert werden Forschungsprojekte im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, welche aktuelle, gesellschaftliche Herausforderungen aufgreifen und wissenschaftlich bearbeiten. Unter Bezug auf die innerhalb der Richtlinie aufgeführten Fördergegenstände wird erwartet, dass insbesondere

c) Projekte zur Stärkung der Drittmittelfähigkeit einzelner Einrichtungen und/oder Verbünde sowie  
d) Projekte, die Kooperationen mit Wirtschaft und Gesellschaft anstoßen und/oder vertiefen,

vorgelegt werden.

III. In welchem Zeitraum und in welcher Höhe wird gefördert? Angestrebt wird ein Förderbeginn zum 1. März 2022. Der Förderzeitraum endet spätestens am 31.12.2025.

Für Einzelantragsteller steht pro Projekt ein Maximalbudget von 200.000 Euro für o. g. Zeitraum zur Verfügung. Dabei sind folgende Jahresscheiben zwingend einzuhalten<sup>1</sup>:

2022	bis zu 80.000 Euro
2023	bis zu 40.000 Euro
2024	bis zu 40.000 Euro
2025	bis zu 40.000 Euro

Bei Kooperationsvorhaben kann jede Partnereinrichtung die jeweilige Jahresscheibe geltend machen, so dass sich das Gesamtvolumen des Projektes entsprechend erhöht.

IV. Wie wird gefördert? Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden Landesmittel eingesetzt. Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ein Fördermittelbudget, welches bei Ausschöpfung des o. g. Maximalbetrages die Berücksichtigung von 25 Anträgen erlaubt.

---

<sup>1</sup> Sollte für ein Jahr ein geringerer Betrag geltend gemacht werden, kann das verbleibende Budget nicht einer anderen Jahresscheibe zugeschlagen werden.

V. Wer ist Ansprechpartner und wo erfolgt die Beantragung? Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung. Die Projektskizzen sind in elektronischer Form an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Abteilung Wirtschaft, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden (E-Mail-Adresse: [wirtschaft@sab.sachsen.de](mailto:wirtschaft@sab.sachsen.de)) zu übermitteln.

VI. Wie gestaltet sich das Verfahren? / Welche Kriterien sind Grundlage für die Bewertung? In Analogie zu den innerhalb der Richtlinie getroffenen Festlegungen ist ein zweistufiges Förderverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

Grundlage für die Förderentscheidung im Wettbewerb ist die von den Interessenten in Stufe 1 des Verfahrens einzureichende Projektskizze (bestehend aus Deckblatt und Projektbeschreibung). Zur Erstellung der Skizze ist das auf der Programmseite der SAB zur Forschungsprojektförderung bereitgestellte Formular [Nr. 63119](#) zu verwenden. Die vorgegebene Struktur ist zwingend einzuhalten, ebenso die Maßgabe zum Umfang (für die Projektbeschreibung bis max. 10 Seiten bei Einzelanliegen und bis max. 12 Seiten bei Kooperationsvorhaben unter Verwendung von Mindestschriftgröße 11, die maximale Seitenzahl versteht sich inkl. Anlagen). Wird ein Kooperationsvorhaben angestrebt, ist lediglich eine, zwischen allen Partnern abgestimmte, max. 12-seitige Projektbeschreibung vorzulegen.

Die Hausleitungen der Förderinteressenten sind in Stufe 1 des Verfahrens dahingehend einzubinden, dass sie die Förderanliegen/Skizzen zentral erfassen und – sofern mehr als ein Anliegen existiert – ein Ranking erstellen. Entscheidendes Kriterium für die Abstufung ist neben der Plausibilität und formalen Qualität der jeweiligen Skizze (Struktur und Umfang) die Einordnung des Vorhabens in die forschungsstrategischen Planungen der antragstellenden Einrichtung. Für die Listenplätze 1 bis 5 ist durch die Hausleitung eine kurze Begründung/Unterstützung des Förderanliegens zu formulieren. Bei der Bank sind alle Projektskizzen einzureichen, auch jene, die durch die Hausleitungen keine Priorisierung erfahren haben.

Die Frist zur Vorlage der Projektskizzen inkl. des Einrichtungsranking (tabellarisch abfallend) bei der SAB beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufes am 12. August 2021 und **endet am 10. November 2021**. Es zählt das Datum des Eingangs der Unterlagen bei der Bank.

Im Januar 2022 entscheidet ein Gremium unter Beteiligung von Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, der Sächsischen Aufbaubank sowie ressortexterner Kompetenz abschließend über die Förderwürdigkeit der Anliegen. Grundlage ist das Ranking der Hausleitungen. Im Fall einer Überzeichnung werden zur weiteren Abstufung insbesondere die jeweiligen Darlegungen unter Gliederungspunkt 7 und 8 der Projektskizze zur Bewertung herangezogen. Konkret auszuführen sind hier:

- Erläuterungen, wie durch die Förderung eine Steigerung der Drittmittelfähigkeit erreicht wird (Verweis auf entsprechende Programme / konkrete Antragsplanungen / Einwerbungsbudgets etc.),
- plausible Darlegung, wie der unter Fördergegenstand d) ausgewiesene Anstoß / die Vertiefung von Kooperationen mit Wirtschaft und Gesellschaft umgesetzt wird.

Die Planung einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse über Open Access wird ausdrücklich begrüßt.

Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Bei positiver Entscheidung wird im Rahmen der zweiten Verfahrensstufe um Vorlage eines Vollertrages (AZA-Formulare) gebeten, der die Projektskizze ergänzt.

Die Prüfung auf Förderfähigkeit durch die SAB schließt sich an.

Dresden, 12. August 2021

Dr. Lutz Bryja  
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur  
und Tourismus  
Leiter des Referates Grundsatzangelegenheiten Forschung